

Satzung

Die Satzung ist ab sofort wirksam.
Stand: November 2008

§ 1 Name , Sitz und Zweck des Stammtisches

- (1) Der Stammtisch führt den Namen „GVM Mühlbach“ und wurde im Oktober 1984 gegründet.
- (2) Der nicht eingetragene Stammtisch hat den Sitz in: 97616 Bad Neustadt, OT Mühlbach
- (3) Zweck des Stammtisches ist es u.a. werktäglichen Belastungen zu entfliehen, Freunde zu treffen und dabei gepflegt ein Bierchen zu trinken.
- (4) Der Stammtisch GVM besteht ausschließlich aus aktiven Mitgliedern, die sich rege am Stammtischgeschehen beteiligen.
- (5) Jedes einzelne Mitglied unterstützt zu jeder Zeit und mit bestmöglichem Einsatz die Vorhaben des Stammtisches.
- (6) Der Stammtisch besteht ausschließlich aus männlichen Personen, was nicht heißen soll, dass der Stammtisch frauenfeindlich ausgerichtet ist.
- (7) Der GVM verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Die Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt.
- (8) Das Vereinslogo ist:



§ 2 Erläuterung

- (1) Die Satzung kann jederzeit im Internet eingesehen werden.
- (2) Eine Person, die als Mitglied in den Stammtisch eintritt, akzeptiert automatisch die zum Eintrittsdatum geltende Stammtischsatzung.
- (3) Satzungsänderungen können nur auf den jährlich stattfindenden Versammlungen vorgenommen werden und müssen 2 Wochen vor den Versammlungen schriftlich oder mündlich dem Vorstand vorgetragen werden.
- (4) Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens 50% +1 Person, inklusive 2 Vorstandsmitglieder aller anwesenden Mitglieder des GVM anwesend sind.
- (5) Es ist zwingend eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderungen nötig.
- (6) Bei allen anderen Beschlüssen langt die einfache Mehrheit.
- (7) Wenn die Hälfte + 1 aller Mitglieder anwesend ist, so ist der Stammtisch beschlussfähig.
- (8) Entscheidungen dürfen nur an den Stammtischabenden und in der Jahreshauptversammlung getroffen werden.
- (9) Grobe Verstöße gegen die Satzung können zur Kündigung der Mitgliedschaft führen. Der Vorstand berät über solche Schritte intern und teilt den Mitgliedern den Entschluss auf der Versammlung mit. Der Beschluss muss von der Mehrheit des Vorstandes getragen werden.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand muss aus Mitgliedern des GVM bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem GVM aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung und muss auf der nächsten Versammlung durch die Mitglieder neu bestimmt werden.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (3) Der Vorstand ist auf der jährlichen Hauptversammlung zu entlasten.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1 Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - Beisitzer (mind. 1 Mitglied)

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende hat die Aufgabe, sich um Präsentation des GVM, den Erhalt des GVM, den Ablauf im GVM, die Einhaltung der Satzung, den Ablauf der Versammlungen und die Neuwahlen zu kümmern. In jedem Fall wird er von allen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt.
- (2) Der Kassenwart hat die Aufgabe, sich um die Kassenführung und die Buchhaltung (d.h. um die finanziellen Ein- und Ausgaben, Aktualisierung und Korrektheit des Kassenstandes) zu kümmern. Er verpflichtet sich, alle Aktivitäten schriftlich festzuhalten. Er verpflichtet sich, alle Ausgaben vom Vorstand genehmigen zu lassen. Der Kassenbericht muss bei der jährlichen Versammlung vorliegen und den Mitgliedern vorgetragen werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen und zu überprüfen.
- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, sich um sämtlichen Schriftverkehr im GVM zu kümmern. Auftraggeber ist der Vorstand.
- (4) Die Beisitzer unterstützen die Vorstandschaft in allen ihnen übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Vorstand trifft sich in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 8 Wochen, um Aktivitäten zu planen.
- (6) Finanzielle Aufwendungen werden nach Überprüfung durch den Vorstand vom Kassenwart zurückerstattet.
- (7) Der Vorstand haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des GVM. Jedes Mitglied ist für sein Handeln und Tun selbst verantwortlich und gegebenenfalls persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

§ 5 Versammlung

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich abgehalten und muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Wahlen werden von dem noch im Amt befindlichen Vorstand organisiert und auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung durchgeführt. Es wird nach dem üblichen Mehrheitsprinzip gewählt. Der Vorstand benennt einen Wahlleiter. Das Wahlverfahren, offene oder geheime Wahl, wird von den Mitgliedern von Fall zu Fall selbst entschieden.
Ob ein Mitglied die Wahl annimmt, bleibt ihm selbst überlassen. Man darf sich auch selber wählen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, sie können aber jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, Dokumente, Protokolle, etc. abzuheften und bei Amtswechsel dem Nachfolger zu übergeben.
- (3) Bei Stammtischentscheidungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
Ausnahme: Bei der jährlichen Kneipenwahl kann die Stimmengewichtung/Modus geändert werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt zur Zeit 60,- € und wird jeweils zum 15. Januar jeden Jahres abgebucht. Sollte ein Mitglied mehr als zwei Jahre im Verzug sein, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge kann auf Antrag jederzeit auf den Versammlungen geändert werden.
- (3) Die gesammelten Beiträge werden dazu verwendet, vom Verein ausgerichtete Veranstaltung zu finanzieren und zu refinanzieren.
Am Ende eines jeden Jahres wird eine Jahresendabrechnung aus Beiträgen und Veranstaltungserträgen gefertigt.
Soweit sich hieraus ein positiver Saldo ergibt, wird dieser für eine zu planende Stammtischveranstaltung verwendet.
Die Einnahmen bei Stammtischveranstaltungen gehen in die Stammtischkasse.
Sollte ein Mitglied nicht an einer Stammtischveranstaltung (ausgenommen § 7 Punkt 4) teilnehmen können, wird er nicht entschädigt.
- (4) Bei einer Stammtisch-Fahrt werden die Geldmittel aus der Stammtischkasse bis auf 500 € verbraucht. Fährt ein Stammtisch-Mitglied nicht mit, erhält er den Zuschussbetrag, welchen die teilnehmenden Mitglieder aus der Stammtischkasse bekommen, ausbezahlt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Bewerber muss mindestens vor 1984 geboren sein.
- (2) Zur Aufnahme in den GVM muss ein Antrag in mündlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Der Aufnahme geht eine einjährige Probezeit voraus. Während dieser Zeit gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen.
- (4) Die Aufnahmegebühr eines neuen aktiven Mitgliedes beträgt:
Kassenstand bei Aufnahmedatum geteilt durch die Mitgliederzahl.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder muss durch eine anonyme demokratische Abstimmung oder per Handzeichen nur in der Jahreshauptversammlung durch die Stammtisch-mitglieder ausgeführt werden.
- (6) Nachdem der neue Stammtischanwärter zwingend das Aufnahme ritual:
„Singen eines Liedes“ überstanden hat, kann die Aufnahme nur einstimmig von den anwesenden Mitgliedern erfolgen. Verhinderte Stammtischmitglieder können im Vorfeld der Jahreshauptversammlung schriftlich ihre Stimme abgeben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Sollte ein Mitglied aus dem Verein austreten wollen, muss es dieses schriftlich beim Vorstand tun. Bei Austritt aus dem Stammtisch erlöschen jegliche Ansprüche. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Stammtisch ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Stammtisches verstößt.
- (3) Die Entlassung eines Mitglieds aus dem Stammtisch kann nur nach Antrag und durch eine demokratische Abstimmung der anwesenden Stammtischmitglieder durchgeführt werden. D.h. 2/3 Mehrheit des gesamten Stammtisches.
- (4) Durch Tod.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Stammtischmitglied sollte mindestens 3x pro Jahr zu erscheinen.
Hat ein Stammtisch Mitglied seinen Wohnsitz mehr als 250 km vom Stammtisch-Hauptsitz entfernt gilt, dass dieses Mitglied mind. 1x pro Jahr anwesend sein sollte.
Als Stammtisch-Hauptsitz gilt die momentane Stammtischkneipe.
- (2) Jedes Mitglied ist für sein Tun selbst verantwortlich.

§11 Gäste

Den Status als Gast beim GVM erhalten Personen, die sich bei der Verwirklichung des Stammtischzwecks aus § 1 Punkt 3 einfinden.

Wenn der GVM eine Reise unternimmt, dürfen nur GVM-Mitglieder teilnehmen!!!

Ausnahme:

Alle Mitglieder müssen einstimmig für die Mitnahme eines Nichtmitgliedes sein.

Enthaltungen gibt es nicht.

- (3) Bei GVM-Feiern wird kurzfristig vor Ort entschieden.

§12 Allgemeines

- (1) Der GVM distanziert sich ausdrücklich von Gewalt jeglicher Art.**
- (2) Der GVM ist weder politisch noch religiös ausgerichtet und neigt in keinster Weise zum Rechtsradikalismus.**

§ 13 Auflösung

- (1) Besteht der Stammtisch durch Abgänge aus weniger als 5 Personen, so ist dieser in der jetzigen Form aufgelöst.**
- (2) Geldmittel und Sachvermögen des Stammtisches werden einem guten Zweck zugeführt (dies kann auch der Biergenuss der Stammtischmitglieder sein).**

§ 14 Nebenabreden

Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie auch die Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Nachwort

Diese Stammtischsatzung wurde nur zu Gunsten und Gleichberechtigung aller Mitglieder verfasst.

Diese Satzung wurde vom Stammtisch am Samstag, den 22.11.2008 besprochen und verabschiedet.